



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2008 vom 25.04.2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ vom 10.10.1968 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 412) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Eydelstedt / Landkreis Diepholz (LSG DH 30) Seite 3-4

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)**  
- Aktenzeichen: 63 DH 02562/2007/71 - Seite 5

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2008 Seite 5-8

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

1. Änderung der Satzung der Stadt Bassum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ Seite 9-10

#### Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke1.)  
Bebauungsplan Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ Seite 11-12

#### Stadt Twistringen

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Twistringen für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Seite 12-13

#### Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2008 Seite 13-14

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Seite 14-15

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

<b>Gemeinde Hude</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2008	Seite 16-17
<b>Gemeinde Marl</b> Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Marl	Seite 17-24
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2008	Seite 24-25
<b>Gemeinde Quernheim</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2008	Seite 25-26
<b>Gemeinde Stemshorn</b> Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Stemshorn	Seite 26-33
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2008	Seite 33-34
<b>Samtgemeinde Barnstorf</b> Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008	Seite 34-35
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebbler für das Haushaltsjahr 2007	Seite 35-36
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen</b> Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008	Seite 36-39
<b>Gemeinde Asendorf</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2008	Seite 39-40
<b>Gemeinde Schwarme</b> 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme	Seite 40-42
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme	Seite 42-43
<b>Gemeinde Süstedt</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2008	Seite 43-45
<b>Samtgemeinde Kirchdorf</b> 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 45
<b>Samtgemeinde Rehden</b> Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008	Seite 45-46
<b>Gemeinde Rehden</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008	Seite 47-48
<b>Samtgemeinde Siedenburg</b> <b>Flecken Siedenburg</b> Abweichungssatzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Siedenburg	Seite 48

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### 1. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ vom 10.10.1968 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 412) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Eydelstedt/  
Landkreis Diepholz (LSG DH 30)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende Verordnung beschlossen:

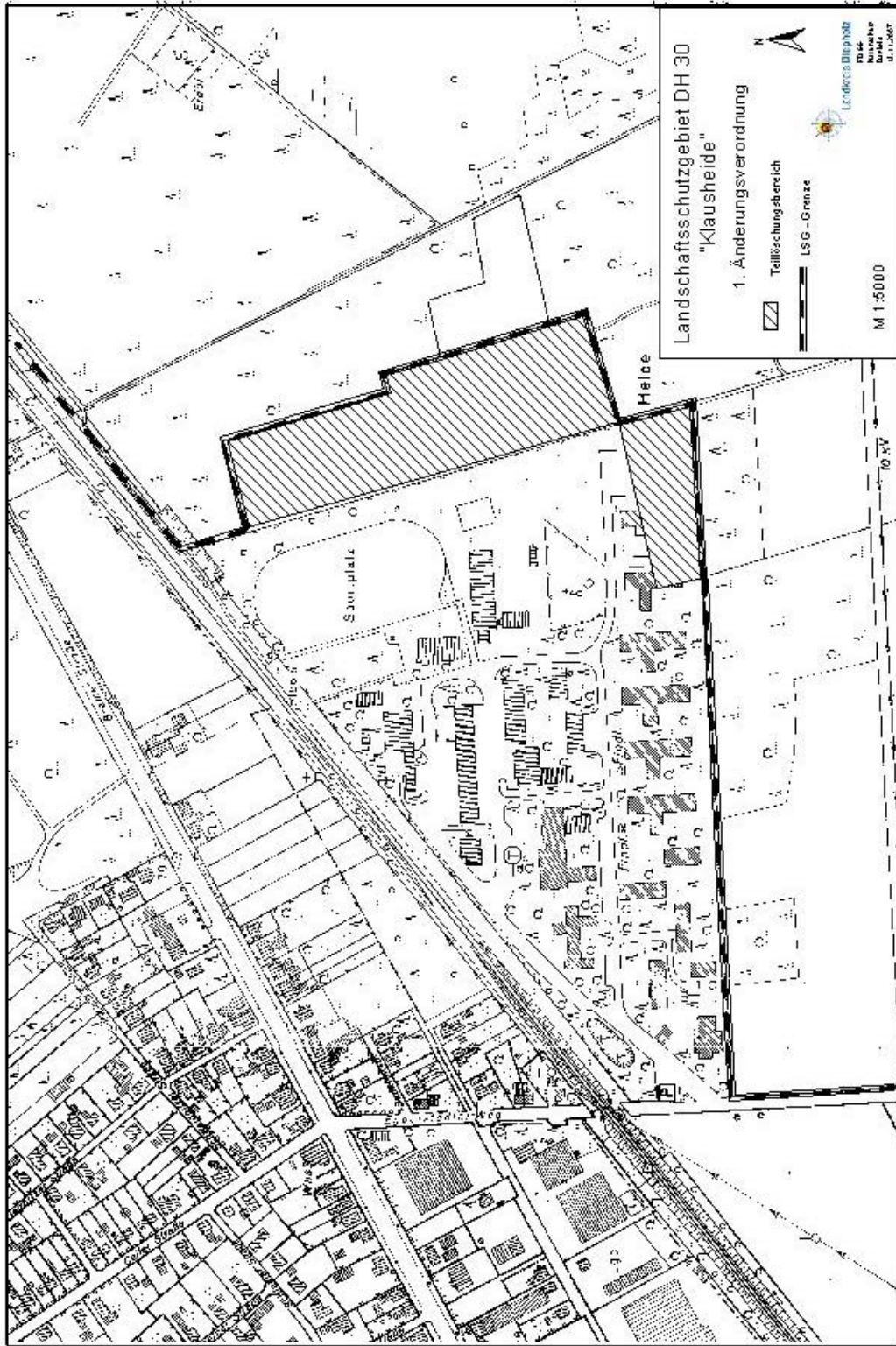
#### § 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Klausheide“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 6/6, 6/7 und 6/8 der Flur 1 in der Gemarkung Eydelstedt.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 3,9 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf 166,1 ha.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 07.04.2008  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Stötzel



**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 02562/2007/71 -**

Lambert Borchers GbR, Herr Lambert Borchers, Marienstr. 10, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Kälbern - Umnutzung Scheune in Kälbermaststall für 180 Tiere (BE 1), Anbau Futterraum und Unterstand (BE 3), Errichtung Wagenremise (BE 4), Einbau Güllekanäle in Kälbermastställe für 40 Tiere (BE 5) und 67 Tiere (BE 6), Anbau Pferdestall (BE 8), Betrieb der Gesamtanlage mit 543 Mastkälbern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Altenmarhorst</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>103/4</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Haushaltssatzung**  
**des Landkreises Diepholz**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**I Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>1.</b>	<b>Im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	215.656.271 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	215.656.271 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
<b>2.</b>	<b>Im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	235.142.271 €
2.2	der Auszahlungen	auf	227.052.709 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	211.214.371 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	199.019.809 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	6.396.020 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	12.653.900 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.531.000 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.379.000 €

## **II Wirtschaftspläne**

### **a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.223.000 €
Ausgaben	in Höhe von	3.223.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	165.000 €
Ausgaben	in Höhe von	165.000 €

festgesetzt.

### **b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	819.940 €
Ausgaben	in Höhe von	819.940 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	44.000 €
Ausgaben	in Höhe von	44.000 €

festgesetzt.

### **c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.423.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.423.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	20.000 €
Ausgaben	in Höhe von	20.000 €

festgesetzt.

## § 2

### I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **6.257.880** festgesetzt.

### II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

## § 3

### I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

### II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen** **nicht veranschlagt**.

## § 4

### I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50 Mio. €** festgesetzt.

### II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

**I Haushaltsplan**

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A.....	51,5 %
Grundsteuer B.....	51,5 %
Gewerbsteuer.....	51,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer .....	51,5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.....	51,5 %
Schlüsselzuweisungen.....	50,5 %

Diepholz, 10. Dezember 2007  
Landkreis Diepholz  
- Stötzel –  
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung vom 10. Dezember 2007 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 26. März 2008, Az. 32.115-10302 - 256000 hinsichtlich

- a) des in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 6.257.880 Euro,
- b) des in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.800.000 Euro,
- c) des in **§ 4** festgesetzten Höchstbetrages bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von 50.000.000 Euro,
- d) der in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze von 51,5 % der Steuerkraftmesszahlen und 50,5 % der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2008

erteilt.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme

- ◆ im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064,
- ◆ im BürgerService (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke,

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Diepholz, 09. April 2008  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
- Stötzel -

## Stadt Bassum

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**1. Änderung**  
**der Satzung der Stadt Bassum**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Stadtmitte Bassum“**

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ wird das mit Beschluss vom 26.06.2001 festgelegte Sanierungsgebiet entsprechend der in § 2 bezeichneten Gebietsabgrenzung geändert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ ist im anliegenden Lageplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umrandet dargestellt.  
Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3

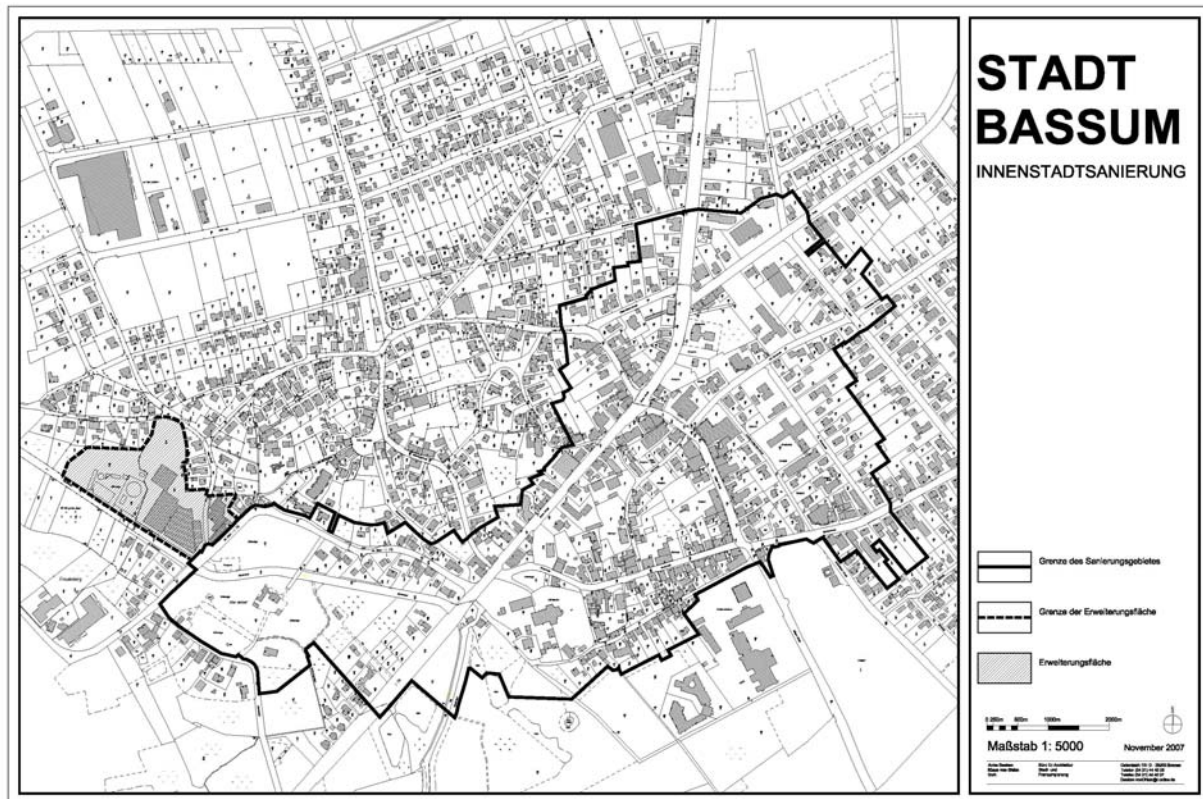
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Diepholz in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Bassum, den 24.04.2008  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Bäker

Im nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan ist die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ schwarz umrandet (unterbrochene Linie) und schraffiert dargestellt.

Die den räumlichen Geltungsbereich der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ darstellende Karte (Maßstab 1: 1000) sowie die Begründung zur Erweiterung liegen bis zum 02.06.2008 im Rathaus der Stadt Bassum, Fachbereich III (Bauwesen), Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, Zimmer 21 öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen werden.

Nach der Auslegungsfrist können die Karte und die Begründung während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bassum – Fachbereich III (Bauwesen) - im Zimmer 20 und 21 eingesehen werden.



**Hinweise:**

**Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB):**

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird hingewiesen. Die Texte der §§ 152 – 156 BauGB werden während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich III (Bauwesen) bereitgehalten.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte Bassum“ unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bassum, den 24.04.2008  
Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Bäker

## Stadt Syke

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Syke

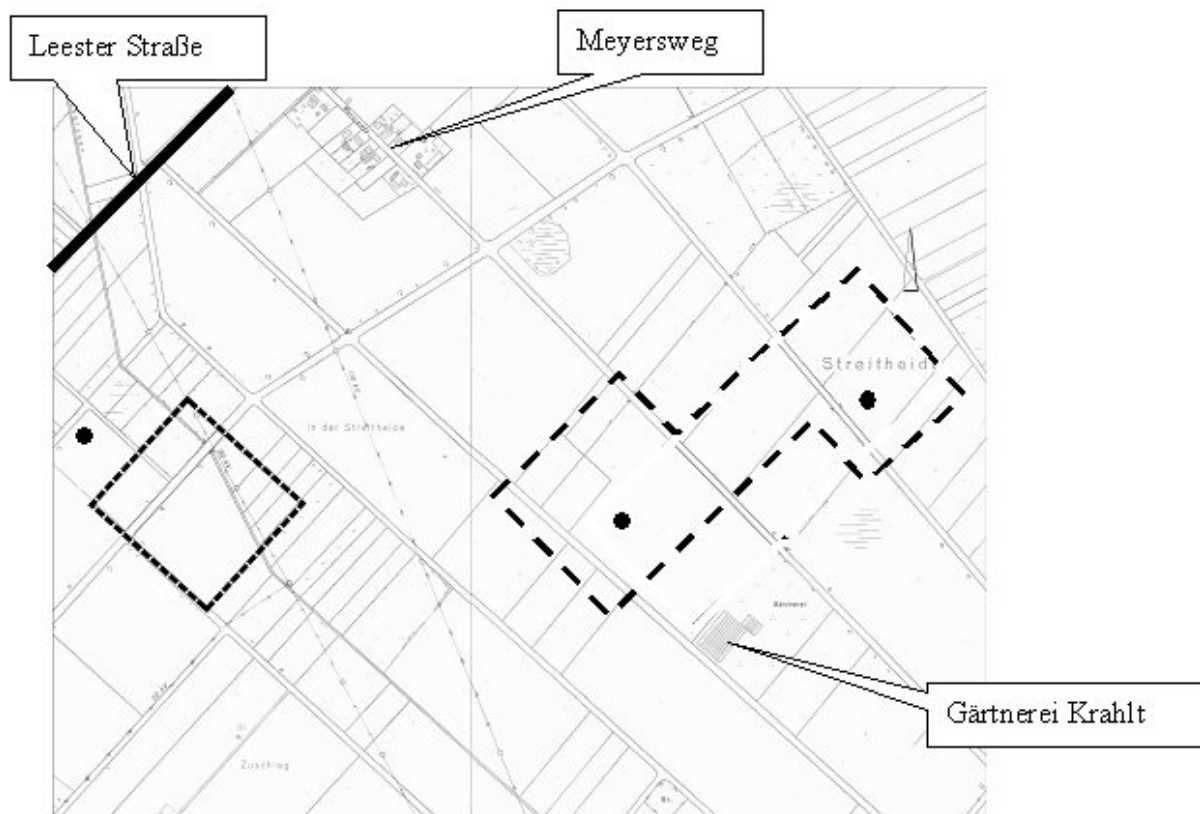
- 1.) Bebauungsplan Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 10.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ befindet sich in den Ortschaften Barrien, Gessel und Ristedt südöstlich der „Leester Straße“. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

#### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“



- vorhandene Windenergieanlagen

Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 14.04.2008  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Harald Behrens

**Stadt Twistringen**

**8. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung der Stadt Twistringen für  
die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

**ARTIKEL I**

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 27.7.1995, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 17.6.2004 wird durch die neue Anlage 1 vom 27.03.2008 ersetzt

**ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.  
Twistringen, den 27. März 2008  
Der Bürgermeister  
K. M e y e r

**Anlage 1 v. 27.03.08**

**Gebührenstaffelung Kindergärten in der Stadt Twistringen  
Gültig ab 1. August 2008**

Einkommensgruppen	Haushaltsangehörige gem. Nr. 6 der Gebührenrichtlinien						Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Betreuung							
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	bis 9 Std.	über 9 - 12 Std.	über 12 - 15 Std.	über 15-20 Std.	über 20-25 Std.	über 25-30 Std.	über 30-35 Std.	über 35 Std.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gruppe 1 bis:	13.873,00	17.574,50	21.241,50	24.908,50	28.575,00	32.242,50	32,50	43,00	47,50	68,50	84,50	96,50	114,00	122,50
Gruppe 2 bis:	18.753,00	22.455,00	26.121,50	29.788,50	33.455,50	37.122,00	35,00	47,00	52,00	75,00	94,00	105,50	124,50	134,50
Gruppe 3 bis:	23.632,50	27.335,00	31.001,00	34.668,50	38.335,00	42.002,00	40,00	53,50	59,00	84,50	106,00	119,50	141,50	152,00
Gruppe 4 bis:	28.513,00	32.214,50	35.881,50	39.548,50	43.215,00	46.882,00	45,00	59,50	66,00	95,00	118,50	134,00	158,50	170,50
Gruppe 5 bis:	33.392,50	37.094,50	40.761,00	44.428,00	48.095,00	51.762,00	51,50	68,00	75,50	108,00	136,00	153,00	181,00	194,50
Gruppe 6 bis:	38.272,50	41.974,50	45.641,00	49.308,00	52.975,00	56.642,00	59,00	79,00	87,00	125,50	157,50	177,00	209,00	225,00
Gruppe 7 über:	38.272,50	41.974,50	45.641,00	49.308,00	52.975,00	56.642,00	71,00	94,00	103,50	149,00	186,50	211,00	249,00	268,50

Wenn mehr als 7 Personen dem Haushalt zuzurechnen sind, erhöht sich das zu berücksichtigende Einkommen für jede weitere Person um 3.560,50 EUR.

## Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" in seiner Sitzung am 01. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.272.000,00 €
in der Ausgabe auf	8.272.000,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.808.400,00 €
in der Ausgabe auf	2.808.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.455.600,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt

Grundsteuer A	49,00 %
Grundsteuer B	49,00 %
Gewerbsteuer	34,94 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	54,30 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	49,00 %

Lemförde, den 01. April 2008  
Samtgemeinde  
"Altes Amt Lemförde"  
Spreen  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15.04.2008 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.04.2008  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Spreen

## **12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 02.10.2007 verabschiedete 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung und des Umweltberichtes ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 29.01.2008, Az.: 63 DH 04160/2007/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der von der 12. Änderung betroffene Bereich liegt nördlich der Straße „Zum Fischerort“ zwischen dem „Koppelweg“ und dem „Sandbrinker Weg“ in der Gemeinde Hüde und ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



## Gemeinde Hude

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde H u d e in seiner Sitzung am 10. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		642.100,00 €
in der Ausgabe auf		642.100,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		143.400,00 €
in der Ausgabe auf		143.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Hude, den 10. April 2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.04.2008  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## **Gemeinde Marl**

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Marl**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung vom 8. April 2008 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Marl entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

**§ 3**  
Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
    - a) Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 bis zu einer Breite von 7,0 m,
    - b) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bis zu einer Breite von 10,0 m,
    - c) anderen Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
      - aa) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 14,0 m,
      - bb) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 16,0 m,
      - cc) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 20,0 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
    - a) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bis zu einer Breite von 8,5 m,
    - b) anderen Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
      - aa) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12,0 m,
      - bb) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 14,0 m,
      - cc) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 18,0 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 26,0 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18,0 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 26 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung,
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. für die Gehwege,
  7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
  14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  15. der Fremdfinanzierung,
  16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriff in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 5**

##### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### **§ 6**

##### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

#### **§ 7**

##### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildende Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

## § 8

### Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
  3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, beträgt 0,5.

## **§ 9**

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
  2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 10**

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11**

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

## **§ 12**

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

## **§ 13**

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 14**

### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15**

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 29.03.1979 außer Kraft.

Marl, den 8. April 2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 08. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	469.100,00 €
in der Ausgabe auf	469.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	92.000,00 €
in der Ausgabe auf	92.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Marl, 08. April 2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.04.2008  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## Gemeinde Quernheim

### Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Q u e r n h e i m in seiner Sitzung am 03. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	237.300,00 €
in der Ausgabe auf	237.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.800,00 €
in der Ausgabe auf	23.800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Quernheim, 03. April 2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.04.2008  
Der Gemeindedirektor  
Spreen

## **Gemeinde Stemshorn**

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Stemshorn**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung vom 07.04.2008 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

#### **§ 1** **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Stemshorn entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2** **Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;

4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
    - a) Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 bis zu einer Breite von 7,0 m,
    - b) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bis zu einer Breite von 10,0 m,
    - c) anderen Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
      - aa) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 14,0 m,
      - bb) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 16,0 m,
      - cc) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 20,0 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
    - a) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bis zu einer Breite von 8,5 m,
    - b) anderen Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
      - aa) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12,0 m,
      - bb) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 14,0 m,
      - cc) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 18,0 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 26,0 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18,0 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 26 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung,
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. für die Gehwege,
  7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
  14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  15. der Fremdfinanzierung,
  16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriff in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 5**

##### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### **§ 6**

##### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

## **§ 7**

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildende Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

## **§ 8**

### Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
  3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
  4. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, beträgt 0,5.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
  2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

### **§ 10** Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

### **§ 11** Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,

4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

#### **§ 12**

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

#### **§ 13**

##### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### **§ 14**

##### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### **§ 15**

##### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 22.02.1979 außer Kraft.

Stemshorn, den 07.04.2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde S t e m s h o r n in seiner Sitzung am 07. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		383.600,00 €
in der Ausgabe auf		383.600,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		70.300,00 €
in der Ausgabe auf		70.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Stemshorn, den 07. April 2008  
Spreen  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.04.2008

Der Gemeindedirektor  
Spreen

## Samtgemeinde Barnstorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	8.429.300,00 €
in der Ausgabe auf	8.429.300,00 €

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.604.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.604.200,00 €

festgesetzt.

##### II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	927.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.249.264,00 €
<b>Fehlbetrag</b>	<b>322.264,00 €</b>

##### b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	86.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	86.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

##### I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

## **II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

#### **I. Haushaltsplan**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

#### **I. Haushaltsplan**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

#### **II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

#### **I. Haushaltsplan**

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2008 wird auf 3.015.800,00 € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 19.12.2007  
i.V. Moss  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2008 mit Verfügung vom 15.04.2008 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.04.2008  
Lübbers  
Samtgemeindebürgermeister

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 13.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+14.800,-- €	1.715.800,-- €	1.730.600,-- €
die Ausgaben	+14.800,-- €	1.715.800,-- €	1.730.600,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 9.200,-- €	165.500,-- €	156.300,-- €
die Ausgaben	- 9.200,-- €	165.500,-- €	156.300,-- €

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 13.11.2007  
Lübbers  
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 17.04.2008  
Lübbers  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

**I. Haushaltsplan:**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.871.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.871.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.482.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.838.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	853.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.540.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.286.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	712.700,00 €

festgesetzt.

**II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Erfolgsplan** mit

1.1 Erträgen auf	3.599.800,00 €
1.2 Aufwendungen auf	3.599.800,00 €

2. im **Vermögensplan** mit

2.1 Einnahmen auf	4.619.400,00 €
2.2 Ausgaben auf	4.619.400,00 €

festgesetzt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	448.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	448.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	448.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

**I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

**II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 3.231.400,00 € festgesetzt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

**§ 3**

**I. Haushaltsplan:**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 205.000,00 € festgesetzt.

**II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

**§ 4**

**I. Haushaltsplan:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.245.000,00 € festgesetzt.

**II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 595.000,00 € festgesetzt.

**III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:**

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

**38 % der Steuerkraftmesszahlen**

festgesetzt.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 14.02.2008

**Der Samtgemeindebürgermeister**

gez.: Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 07.04.2008 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Asendorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 18.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.951.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.007.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.822.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.765.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	198.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 18.03.2008  
Der Bürgermeister  
gez.: Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 03.04.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## Gemeinde Schwarme

### 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 27.03.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme vom 21.07.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.07.2007 wird wie folgt geändert:

#### § 6 erhält folgende Fassung:

##### a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Regelgruppen mit 20 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	1.260,00 € (105,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe mit 25 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) in Nachmittagsgruppen mit 9 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	540,00 € ( 45,00 € mtl.)
d) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	360,00 € ( 30,00 € mtl.)
e) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € ( 12,50 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	240,00 € ( 20,00 € mtl.)

Die Höchstgebühr für die Betreuung und zusätzliche Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst beträgt 1.560,00 € (130,00 € mtl.).

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

**b) Für den Besuch des Hortes werden für jedes Schuljahr (01.08.-31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

#### Schultägliche Betreuung

a) bis 5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	420,00 € ( 35,00 € mtl.)
b) 6-10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	840,00 € ( 70,00 € mtl.)
c) 11-15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	1.260,00 € (105,00 € mtl.)

#### Ferienbetreuung

	bei schultäglicher Betreuung	nur Ferienbetreuung
bis 14.00 Uhr	6,00 € pro Tag	8,00 € pro Tag
bis 15.00 Uhr	7,00 € pro Tag	9,00 € pro Tag
bis 16.00 Uhr	8,00 € pro Tag	10,00 € pro Tag

#### Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,00 € pro Tag erhoben.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in den Hort.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr für die schultägliche Betreuung wird für ein Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Schuljahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Schwarme, den 27.03.2008  
Der Gemeindedirektor  
(Horst Wiesch)

### **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 27.03.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme vom 21.07.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

**a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

a) in Vor- und Nachmittagsgruppen mit bis zu täglich 4 Std. Betreuungszeit	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € (175,00 € mtl.)
e) Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
f) in Nachmittagsgruppen mit 9 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	540,00 € (45,00 € mtl.)
g) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	360,00 € (30,00 € mtl.)
h) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
i) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

**b) Für den Besuch des Hortes werden für jedes Schuljahr (01.08.-31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

Schultägliche Betreuung

a) bis 5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	420,00 € ( 35,00 € mtl.)
b) 6-10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	840,00 € ( 70,00 € mtl.)
c) 11-15 Stunden wöchentliche Betreuungszeit	1.260,00 € (105,00 € mtl.)

Ferienbetreuung

	bei schultäglicher Betreuung	nur Ferienbetreuung
bis 14.00 Uhr	6,00 € pro Tag	8,00 € pro Tag
bis 15.00 Uhr	7,00 € pro Tag	9,00 € pro Tag
bis 16.00 Uhr	8,00 € pro Tag	10,00 € pro Tag

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,00 € pro Tag erhoben.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in den Hort.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr für die schultägliche Betreuung wird für ein Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Schuljahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

**§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Schwarme durch Bescheid festgesetzt.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Schwarme, den 28.03.2008  
Der Gemeindedirektor  
(Horst Wiesch)

## Gemeinde Süstedt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	905.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	905.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	873.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	816.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	83.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	130.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	330 v.H.
------------------	----------

### § 6

Als unerhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 25.02.2008

Der Gemeindedirektor

gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 17.03.2008 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 15. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) In § 8 Abs. 2 wird ergänzt:

g) für den Atemschutzgerätewart 25,00 €

(2) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale Wehrbleck wird eine Entschädigung (einschließlich Fahrtkosten) je Lehrgangstag in folgender Höhe gewährt:

Tageslehrgangsdauer	
bis zu 6 Stunden =	3,00 € pro Tag
mehr als 6 Stunden bis 8 Stunden =	6,50 € pro Tag
mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden =	9,50 € pro Tag
mehr als 12 Stunden =	15,00 € pro Tag

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche nach dem Reisekostenrecht abgegolten.

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden 6 bis 9.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Kirchdorf, den 15. April 2008  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Rehden**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11.676.200,-- Euro
in der Ausgabe auf	11.676.200,-- Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.389.200,-- Euro
in der Ausgabe auf	5.389.200,-- Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Höhe von 500.000,-- € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 19.03.2008  
Bloch  
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat diese Haushaltssatzung durch Verfügung vom 07.04.2008 (FD 30-916-912) genehmigt.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. April 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Rehden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 27.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	25.056.300,-- EUR
in der Ausgabe auf	25.056.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9.548.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	9.548.200,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Rehden, den 27.02.2008

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.03.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. April 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Siedenburg Flecken Siedenburg**

### **Abweichungssatzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Siedenburg**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.06.1988 hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Für die Maßnahme „Ausbau des Wirtschaftsweges Herrenkamp“ im Flecken Siedenburg wird der Anteil des Flecken Siedenburg am beitragsfähigen Aufwand in Abweichung von § 4 Absatz 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

100 v.H.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 20.12.2007  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

L.S.

gez. Runge  
Bürgermeister